

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur
Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur
Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

Stellungnahme

Bundesverband Energieeffiziente Gebäudehülle (BuVEG) e.V.

Vorbemerkung:

Das Gebäudemodernisierungsgesetz bietet die Chance, die Bundesförderung für effiziente Gebäude strategisch neu auszubalancieren und damit dem Leitgedanken der Energieeinsparung aus der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) gerecht zu werden. Derzeit setzt die Förderarchitektur ein deutliches Übergewicht zugunsten der Wärmepumpen: Bis zu 70 % Zuschuss stehen dort im Raum, während zentrale Effizienzmaßnahmen an der Gebäudehülle – etwa Dämmungen oder der Fenstertausch – mit maximal 20 % (bei individuellem Sanierungsfahrplan) deutlich dahinter zurückbleiben. Diese Priorisierung zu Ungunsten der energieeffizienten Gebäudehülle sendet ein falsches politisches Signal und bremst Investitionen in die energetische Erneuerung des Bestands aus. Die Senkung des Energiebedarfs ist von zentraler Bedeutung für das Erreichen der Klimaziele sowie für bezahlbare Nebenkosten.

Aus Sicht des BuVEG braucht es eine klare und rasche Korrektur, einen „Effizienzbooster“: Höhere Fördersätze für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle – in Höhe von 30 % – würden die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahmen verbessern, die Modernisierung des Gebäudebestands anreizen und beschleunigen sowie die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung realistisch erreichbar machen.

Wir sehen es als wichtigen Schritt, dass das Gebäudemodernisierungsgesetz eine vollständige Übernahme der europäischen Gebäuderichtlinie vorsieht – insbesondere im Rahmen der Adressierung energetisch schlechter Gebäude („Worst Performing Buildings“). Die EPBD ist *das* zentrale Instrument, um den Gebäudesektor endlich auf einen verlässlichen Pfad zur Klimaneutralität zu bringen. Entscheidend ist deshalb, dass diese Übernahme nicht nur im Grundsatz, sondern in allen Details konsequent umgesetzt wird.

Denn an mehreren Punkten besteht weiterhin Nachsteuerungsbedarf, damit die nationale Ausgestaltung tatsächlich dem Anspruch einer 1:1-Umsetzung gerecht wird und die politischen Ziele der EU nicht verwässert werden.

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

1.)

Zu Art. 1 Nr. 21 – §§ 42 und 43: Rolle von Biomethan

Biomethan ist für bestimmte industrielle Prozesse unverzichtbar, weil es dort keine technologischen Alternativen zur Dekarbonisierung gibt. Es wird bereits in Klimaschutzverträgen unserer Branche eingesetzt. Eine verpflichtende Nutzung klimaneutraler Brennstoffe im Gebäudesektor verschärft jedoch den Wettbewerb um Biomethan. In der Folge könnte dies Kosten sowie Verfügbarkeiten kritisch beeinflussen. Damit droht die Gefährdung laufender industrieller Transformationspfade.

Forderung: Die Bundesregierung muss frühzeitig für ausreichende Biomethan-Mengen sorgen – durch Ausbau der Produktion und Einspeisung, notfalls zulasten der Stromerzeugung aus Biomasse. Zudem sollte eine Prüfung der Verfügbarkeit und Kosten klimaneutraler Energieträger („Bio-Treppe“) sowie deren Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit erfolgen.

2.)

Zu Art. 2 Nr. 22 – § 40 (3): Automatische Erfüllungsoptionen

Die pauschale Gleichstellung von Biomasse- und Fernwärmeheizungen mit Wärmepumpen ist energetisch nicht haltbar. Ob ein Nichtwohngebäude die Schwellenwerte erreicht, hängt primär vom energetischen Zustand und der Gebäudetechnik ab – und kann bereits über die bestehende Nachweisooption belegt werden.

Vorschlag: 3. das Nichtwohngebäude eine Heizungsanlage nutzt, die die bereitgestellte Wärme mit einer Wärmepumpe erzeugt
 4. -gestrichen-

3.)

Zu Art. 2 Nr. 43 – § 86 und Anhang 10: Umsetzung der EPBD

Die geplante 1:1-Umsetzung der EPBD ist unvollständig. Vorgaben aus Art. 19 wurden nicht korrekt übertragen.

Erforderliche Anpassungen:

- § 86 (2) und Anlage 10: Umstellung der Berechnung von Endenergie auf Gesamtprimärenergie
- Art. 19 (2): Neue Klassifizierung A–G gemäß EPBD, inkl. A für ZEB und G für Worst Performing Buildings

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

4.)

Zu Art. 2 Nr. 54 – § 106: Solardachpflicht

Eine Solardachpflicht für unsanierte Nichtwohngebäude kann energetische Sanierungen behindern und Lock-in-Effekte erzeugen.

Vorschlag:

neu einfügen in §106:

(3a) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden auf Gebäude, deren Dächer die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten von Außenbauteilen bei Änderung an bestehenden Gebäuden nach Zeilen 5a-5c der Anlage 7 einhalten und unterschreiten.

5.)

Zu Art. 2 Nr. 62 – Anlage 4: Primärenergiefaktoren

Die angesetzten Gesamt-Primärenergiefaktoren für biogene und synthetische Brennstoffe sind mathematisch nicht haltbar, da Gesamt-PEF nicht unter 1 liegen können: Die Faktoren müssen mathematischen Werten entsprechen und dürfen sich nicht an Wunschvorstellungen ausrichten.

Vorschlag: Korrektur der Werte in Spalte 4 (Zeilen 6–12, Tab Anlage 4) von 0,7 auf 1.

6.

Zu Art. 2 Nr. 65 – Anlage 9: Emissionsfaktoren

Mit dem GModG werden Lebenszyklus-THG ab 2028/2030 verpflichtend. Die vorgeschlagenen Emissionsfaktoren für Strom, Fernwärme sowie biogene und synthetische Brennstoffe sind jedoch unrealistisch niedrig und würden die Heizungswahl verzerren sowie die Baustoffwahl künftig massiv beeinflussen.

Beispiel: Der deutsche Strommix lag 2025 bei 344 gCO₂e/kWh (UBA), während der Entwurf 100 gCO₂e/kWh vorsieht – eine Abweichung von über 70 %.

Risiko: Künstliche Verschiebung zwischen betrieblichen und „embedded“ Emissionen, potenzieller Ausschluss ganzer Bauweisen, unverhältnismäßiger Markteingriff. Auch hier gilt: Die Annahmen müssen der Wirklichkeit entsprechen. Nur so lässt sich eine wirkliche Steuerwirkung und in der Folge Zielerreichung realisieren.

Vorschlag:

- Rückkehr zur Tabelle 3 aus dem GEG 2023
- Einführung einer Revisionsklausel mit wissenschaftlicher Grundlage und Beteiligung aller Stakeholder

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

7.

Zu Art. 6 Nr. 5 – § 5a (3) 2: CO₂-Kostenaufteilung

Die pauschale 50:50-Aufteilung der CO₂-Kosten bei neuen fossilen Heizungen ignoriert den energetischen Zustand des Gebäudes. Dies benachteiligt Vermieter, die bereits energetisch saniert haben, und belastet Mieter in unsanierten Gebäuden stärker. Zudem steigt der bürokratische Aufwand, insbesondere bei einzelnen Gasetagenheizungen.

Vorschlag: Streichung von § 5a (3) 2.

Berlin, den 11. Mai 2026

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565